

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2012.00008**

## **vom 16. Mai 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_OH.2012.00008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2012.00008)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2012.00008 du 16 mai 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2012.00008 del 16 maggio 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 23. März 2007 hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).

#### **E. 1.2**

Das Vorliegen einer Straftat ist auch im revidierten Gesetz unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung der Opferqualität einer durch ein Ereignis geschädigten Person. Ohne Straftat gibt es kein Opfer im Sinne des Gesetzes (Zehntner, in: Kommentar zum Opferhilfegesetz, 3. Aufl., 2009, N 3 zu Art. 1 OHG). Nach der Rechtsprechung ist der Begriff der Straftat im Opferhilferecht grundsätzlich gleich wie im Strafgesetzbuch definiert. Man versteht darunter ein tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten; eine schuldhaft begangene Tat wird indessen nur vom Strafrecht verlangt und spielt im Opferhilferecht als täterbezogenes Kriterium bei der Bestimmung der Opferqualität keine Rolle (BGE 134 II 33 E. 5. 4, 122 II 211 E. 3b). Eine Körperverletzung oder Tötung genügt indes für die Begründung der Opferstellung nicht. Diese Taten müssen entweder vorsätzlich oder zumindest fahrlässig begangen worden sein (Art. 1 Abs.

#### **E. 3**

). Ein beim Beschuldigten durchgeführter Alkoholtest ergab einen Wert von 2.43 Promille (S. 2).

Der Beschuldigte wurde am 4. August 2011 polizeilich einvernommen (Urk. 8/6/1, Einvernahme zur Sache als Beschuldigter S. 1 ff.). Auf die Frage, wie viel Alkohol er getrunken habe, gab der Beschuldigte

an, genug. Er sei seit Freitagabend so gegen 17 Uhr unterwegs gewesen und habe immer wieder Alkohol getrunken (S. 2 Ziff. 11). Er habe die ältere Dame gar nicht gesehen. Er habe mit einem Bekannten gesprochen. Plötzlich sei die ältere Dame vor ihm gewesen und umgefallen (S. 3 Ziff. 13). Der Beschuldigte bestätigte auf Anfrage, dass er nicht mehr habe geradeaus gehen können und nur noch getorkelt sei.

Dies sei ihm eigentlich nicht bewusst gewesen (S. 4 Ziff. 27 f.).

#### **E. 3.1**

Laut Polizeirapport der Stadtpolizei Zürich vom 25. August 2011 sei der stark alkoholisierte Beschuldigte vom Bahnhof Z. \_\_\_ herkommend über den Marktplatz Z. \_\_\_ in Richtung stadteinwärts getorkelt. Auf der Höhe A. \_\_\_ habe er sein Gleichgewicht nicht

mehr halten können und sei auf die Beschwerdeführerin gestürzt, welche in die entgegengesetzte Richtung gegangen sei. Diese habe sich durch den Sturz verletzt ( Urk. 8/6/1 S.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin erlitt infolge des Ereignisses einen Beckenbruch.

Gegenüber dem Beschwerdegegner machte sie ungedeckte Heilbehandlungskosten in Höhe von Fr. 2'215.60 sowie einen ihr entstandenen Haushalt- und Betreuungsschaden von Fr. 2'924.-- geltend ( Urk. 8/11 S. 2 f. Ziff. 1).

### **E. 4.1**

Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt ( Art. 125 Abs. 1 und 2 StGB).

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist ( Art. 12 Abs. 3 StGB).

Der Täter muss mit seinem Verhalten eine Sorgfaltspflicht verletzt haben. Sein Verhalten ist sorgfaltswidrig, wenn er zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritt. Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflicht ist bei der unbewussten Fahrlässigkeit die Voraussehbarkeit des Erfolges, denn an diese knüpft die Motivierung zur Sorgfalt an ( Trechsel /Jean-Richard, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., N 29 und N 38 zu Art. 12).

### **E. 4.2**

Nach Auskunft von anderen Marktbesuchern konnte sich der alkoholisierte Beschuldigte kaum mehr auf den Beinen halten ( vgl. Urk. 8/6/1 S. 4 f.) . Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin kann dem Beschuldigten weder betreffend das Ereignis vom 16. Juli 2011, als er in die Beschwerdeführerin hineinlief und diese zu Fall brachte, noch für die Zeit davor ein sorgfaltswidriges Verhalten vorgeworfen werden. Wie ein Alkoholtest bestätigte, war der Beschuldigte am Morgen des 16. Juli 2011 zu betrunken, als dass ihm eine fahrlässige Tatbegehung vorgeworfen werden kann. Weiter

lässt sich aber auch nicht sagen, der Beschuldigte habe sich pflichtwidrig in einen alkoholisierten Zustand begeben und hätte vorhersehen müssen, dass er später mit Passanten zusammenstossen werde. In dem von der Beschwerdeführerin angeführten Entscheid des Bundesgerichts

BGE 122 II 315 E. 3c ( Urk. 1 S. 5) ging es um

das Fahren eines Fahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand. Jene Situation lässt sich nicht mit dem vorliegenden Fall vergleichen, in dem sich der alkoholisierte Beschuldigte auf einem öffentlichen Marktplatz aufhielt und er nicht am Strassenverkehr teilnahm. Die Verletzung einer Sorgfaltspflicht durch den Beschuldigten ist daher nicht ersichtlich.

### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB nicht erfüllt ist. Mangels einer Straftat fehlt es auch an der Opfereigenschaft der Beschwerdeführerin. Diese hat demnach keinen Anspruch auf Leistungen nach Opferhilfegesetz, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

### **E. 5**

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Mosimann  
Brugger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.